

3844

KR-Nr. 294/1996

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Motion KR-Nr. 294/1996 betreffend Unterstellung
der kantonalen Landwirtschaftsbetriebe unter die
Volkswirtschaftsdirektion**

(vom 28. März 2001)

Am 6. April 1998 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnenden am 7. Oktober 1996 eingereichte Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, sämtliche dem Kanton gehörenden Landwirtschaftsbetriebe der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dem Landwirtschaftsamt zu unterstellen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Landwirtschaftsbetriebe und landwirtschaftliche Einzelgrundstücke

Die nachfolgenden Äusserungen beziehen sich – über den Wortlaut der Motion hinausgehend – nicht nur auf Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch auf landwirtschaftliche Einzelgrundstücke. Der Bericht könnte dem Anliegen der Motionäre nicht gerecht werden, wenn er nur die Betriebe zum Gegenstand hätte. Das zeigte bereits die Begründung der Motion, wo ausdrücklich auch landwirtschaftliche Grundstücke erwähnt wurden und auf den Flächenbedarf bei Gewässerkorrekturen und im Naturschutz hingewiesen wurde.

B. Der Kanton als Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe

In seiner Stellungnahme zur vorliegenden Motion vom 26. März 1997 stellte der Regierungsrat einlässlich dar, welchen Instanzen heute die kantonalen Landwirtschaftsbetriebe und -grundstücke zugeordnet sind. Ein zahlenmässiger Schwerpunkt liegt bei der Baudirektion, die

rund 2000 landwirtschaftlich genutzter Einzelparzellen verwaltet. Dazu gehören kleine und kleinste Restparzellen, aber auch Flächen bis zu mehreren Hektaren.

In den öffentlichen Haushalten wird zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen unterschieden. Die Vermögenswerte des ersten können ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden, diejenigen des zweiten dienen unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung (§ 11 Abs. 2 und 3 des Finanzhaushaltsgesetzes). Eine Sonderstellung nehmen die Vermögenswerte des Strassenfonds ein, die bei Veräusserung die öffentliche Aufgabenerfüllung zwar beeinträchtigen würden, dieser aber noch nicht unmittelbar dienen.

Ein Grossteil der erwähnten rund 2000 landwirtschaftlichen Einzelparzellen werden für künftigen Strassenbau und Realersatzzwecke verwaltet. Es ist unvermeidlich, dass hier Interessen des Tiefbauamts mit land- und forstwirtschaftlichen Interessen in einem Spannungsfeld stehen. Auch bei anderen (nicht dem Strassenfonds zugehörigen) Liegenschaften des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens treten oft Interessengegensätze zur Land- und Forstwirtschaft auf.

C. Die vom Amt für Landschaft und Natur verwalteten Grundstücke

Mit Beschluss vom 18. März 1998 gab der Regierungsrat der Volkswirtschaftsdirektion neue Strukturen. Zwei bisherige Ämter (Land- und Forstwirtschaft), ein Amtsteil (Meliorationen), zwei Fachstellen (Natur- und Bodenschutz) und die Fischerei- und Jagdverwaltung wurden zum Amt für Landschaft und Natur (ALN) zusammengefasst. Das neue Amt verwaltet alle Grundstücke der zusammengefassten Einheiten. Bezüglich dieser Grundstücke, welche die Interessen der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung in besonderer Weise berühren, ist das Koordinationsanliegen der Motion bereits erfüllt. Dazu kommt, dass durch die Integration der Fachstelle Naturschutz eine Anbindung an die Grundstücke des Natur- und Heimatschutzfonds gewährleistet ist.

D. Das bäuerliche Bodenrecht

Auf den 1. Januar 1994 ist das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) in Kraft getreten, das Handänderungen an landwirtschaftlichen Grundstücken einem Bewilligungsverfahren unterstellt. Bewilligungsinstanz im Kanton ist das Amt für Landschaft und Natur. Weil Handänderungen an Grundstücken des Gemeinwesens vom Bewilligungserfordernis nicht ausgenommen

sind, ist das Amt über den Handel mit Bundes-, Kantons- und Gemeindegrundstücken lückenlos informiert. Wenn seine Interessen betroffen sind, kann – immerhin bei kantonalen Grundstücken – ein gewisser Einfluss ausgeübt werden.

E. Die Liegenschaftenverwaltung der Finanzdirektion

Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 15. April 1998 wurde die «Kantag Liegenschaften AG» als zentrale operative Bewirtschaftungsstelle gegründet. Sie bewirtschaftet seit dem 1. Januar 1999 ausschliesslich staatliche Immobilien einschliesslich jener der BVK unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Die Gesellschaft wird von einem Geschäftsführer geleitet und von einem Verwaltungsrat gelenkt. Massgebend für die operative Bewirtschaftung ist die Strategie, die durch die Liegenschaftenverwaltung als Eigentümervertreterin des staatlichen Immobilienbesitzes im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion vorgegeben wird. Die Kantag Liegenschaften AG stellt ihre Leistungen auch anderen Direktionen zur Verfügung.

Wenn landwirtschaftliche Liegenschaften betroffen sind, ermöglicht die Liegenschaftenverwaltung dem ALN, die land- und forstwirtschaftlichen Interessen einzubringen. Die beiden Verwaltungsstellen arbeiten gut und nötigenfalls eng zusammen. Auf Anregung des ALN wurde beispielsweise in Regensdorf letztes Jahr eine grössere Anzahl kantonalen Landwirtschaftsgrundstücke an ortsansässige Bauern verpachtet. Den Anträgen des ALN wurde durchwegs entsprochen. Neu auftauchende Fragen des landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrechts werden mit dem ALN als Fachamt besprochen.

F. Die Liegenschaften des Fluglärmfonds

Auf Antrag des Regierungsrats beschloss der Kantonsrat am 12. März 2001 die Aufhebung des Fluglärmfonds. Alle ihm zugehörigen Grundstücke – einschliesslich der landwirtschaftlichen – werden auf die neue Flughafen AG übertragen.

G. Veräusserung oder Verpachtung von kantonalen Landwirtschaftsbetrieben

Bei der Veräusserung oder der Verpachtung von kantonalen, aber nicht im Verwaltungsvermögen der Volkswirtschaftsdirektion befindli-

chen Landwirtschaftsbetrieben wird das ALN durchwegs beigezogen. Zu bedenken ist freilich, dass bei solchen Geschäften unter Umständen auch nicht-landwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, etwa bei Realersatzleistungen im Zusammenhang mit dem Strassenbau.

H. Schlussfolgerung und Lösung

Zentrales Anliegen der Motionäre ist die Vereinheitlichung der Anlaufstelle. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Liegenschaftenverwaltungen der Finanzdirektion und der Baudirektion bezüglich landwirtschaftlicher Grundstücke weitaus häufiger als von Privaten von verwaltungsinternen Stellen angegangen werden, etwa im Zusammenhang mit Landbeschaffungen für das Gemeinwesen oder für Realersatzgeschäfte. Die kantonalen Liegenschaftenverwaltungen haben Regionen-Verantwortliche bezeichnet, was dem Know-how und der Effizienz förderlich ist und – gerade auch im Verkehr mit dem Publikum – eine kundenfreundliche Lösung darstellt.

Die Zusammenfassung der administrativen Zuständigkeit für alle Landwirtschaftsflächen bei der Volkswirtschaftsdirektion berührt das Finanz- und das Verwaltungsvermögen. Gemäss § 36 Buchstabe i des Finanzhaushaltgesetzes verwaltet die Finanzdirektion das Finanzvermögen. Die von den Motionären vorgeschlagene Lösung würde eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich machen, mit der die Zuständigkeit für Landwirtschaftsflächen im Finanzvermögen auf die Volkswirtschaftsdirektion übertragen würde. Dort müsste (auch für den «Zuwachs» aus dem Verwaltungsvermögen) eine dritte Liegenschaftenverwaltung eingerichtet werden.

Die Landwirtschaftsflächen im Verwaltungsvermögen anderer Direktionen könnten zwar ohne Gesetzesänderung auf die Volkswirtschaftsdirektion übertragen werden. Gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen (LS 172.1) steht dem Regierungsrat die Befugnis zu, einzelne Geschäftszweige vom Geschäftskreis einer Direktion abzutrennen und einer anderen Direktion zuzuweisen. Die Abspaltung der Zuständigkeit für landwirtschaftliche Parzellen wäre aber unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht zweckmässig.

Die Baudirektion erwarb das von ihr verwaltete Land für bestimmte Zwecke, beispielsweise für Strassenbau oder Gewässerkorrekturen. Die Liegenschaftenverwaltung des Dienstleistungszentrums der Baudirektion verfügt über Know-how für kaufvertragliche und enteignungsrechtliche Landerwerbsverhandlungen. Abgesehen

von einer Erschwerung der Verfahrensabläufe müsste das ALN bei vielen Geschäften Interessen wahrnehmen, die nicht zu seinem angestammten Tätigkeitsbereich gehören oder diesem sogar entgegenstehen.

Mit dem Ziel einer besseren Kommunikation ist die Zusammenarbeit zwischen den Liegenschaftenverwaltungen und dem ALN weiter intensiviert worden. Die Liegenschaftenverwaltungen stellen dem ALN jährlich Inventare der von ihnen verwalteten Landwirtschaftsbetriebe und landwirtschaftlichen Einzelgrundstücke über 25 Aren zu. In den Inventaren werden auch die Bewirtschafter oder Bewirtschafterrinnen bezeichnet. Zweitens melden die Liegenschaftenverwaltungen dem ALN wesentliche betriebliche Veränderungen auf den von ihnen verwalteten landwirtschaftlichen Gewerben sowie – vor der Einleitung eines Bewilligungsverfahrens nach BGBB – die Absicht, ein Gewerbe oder eine Mehrzahl von über 50 Aren grossen Landwirtschaftsparzellen zu veräussern. Mit diesen Massnahmen wird die Koordination ohne Aufbau einer dritten kantonalen Liegenschaftenverwaltung verbessert. Der Regierungsrat lehnt die von der Motion anvisierte Zentralisierung ab.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 294/1996 abzuschreiben (§ 60 in Verbindung mit alt§ 16 Kantonsratsgesetz).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi